

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEKONTOKARTEN

FASSUNG MÄRZ 2016



Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Anlagekontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Anlagekontokarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Anlagekontokarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (BAWAG P.S.K.) andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Kontokarten-Service

Das Kontokarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Anlagekontokarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Kontokarten-Service sowie der Selbstbedienungseinrichtungen der BAWAG P.S.K.

1.3 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Anlagekontokarte wünscht, hat einen an die BAWAG P.S.K. gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Anlagekontokarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.4 Karteninhaber

Als Karteninhaber wird jene Person bezeichnet, an welche eine Anlagekontokarte ausgegeben ist. Die Anlagekontokarte wird nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber über ein Anlagekonto der BAWAG P.S.K. einzeln dispositionsberechtigt sind.

1.5 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die BAWAG P.S.K. den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Anlagekontokarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.6 Benützungsmöglichkeiten der Anlagekontokarte für den Karteninhaber an Geldautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten im Inland, die mit einem auf der Anlagekontokarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Anlagekontokarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Bargeldbehebungen, mit der Anlagekontokarte sind ohne gesondertes Entgelt an Geldautomaten der BAWAG P.S.K. sowie an jenen Geldautomaten möglich, mit deren Betreiber die BAWAG P.S.K. einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“), mit welchen die BAWAG P.S.K. keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, können die Durchführung von Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. In diesem Fall wird dem Karteninhaber vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom Karteninhaber gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des Karteninhabers

wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

1.7 Benützungsmöglichkeiten der Anlagekontokarte für den Karteninhaber an Selbstbedienungsgeräten der BAWAG P.S.K.

Mit der Anlagekontokarte kann der Karteninhaber die in der BAWAG P.S.K. aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen benützen.

Informationsanforderungen können vom Karteninhaber sowohl zu dem Konto, zu dem die Anlagekontokarte ausgegeben ist als auch zu weiteren, bei der BAWAG P.S.K. im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Karteninhabers geführten Zahlungs- und Anlagekonten, abgerufen werden.

Einzahlungen in EUR, die Abgabe von Willens- und Wissensklärungen und die Erteilung von Aufträgen erfolgen durch den Karteninhaber sowohl zu dem Konto, zu dem die Anlagekontokarte ausgegeben ist als auch zu weiteren, bei der BAWAG P.S.K. im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Karteninhabers geführten Zahlungs- und Anlagekonten, unter Verwendung der Anlagekontokarte und des persönlichen Codes oder unter Verwendung einer anderen, mit der BAWAG P.S.K. vereinbarten Autorisierungsmethode. Durch Einhaltung der vereinbarten Autorisierungsmethode gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

1.8 Entgelts- und Dauerleistungsänderungen

1.8.1 Entgeltsänderungen

1.8.1.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den Kontoinhaber wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

1.8.1.2 Auf dem in 1.8.1.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte auf dem in 1.8.1.1 vorgesehenen Weg anzubieten, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1%-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen.

Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden

Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

1.8.2 Änderungen der Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.
1.8.2.1 Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich; solche Änderungen werden nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber wirksam, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Leistungsänderung gilt.

1.8.2.2 Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

1.9 Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Anlagekontokarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Anlagekontokarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.10 Falsche Bedienung eines Geldautomaten

Wird an einem Geldautomat viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die BAWAG P.S.K. veranlassen, dass die Anlagekontokarte aus Sicherheitsgründen eingezogen oder unbrauchbar gemacht wird.

1.11 Gültigkeitsdauer der Anlagekontokarte, Kartentragsdauer und Beendigung

1.11.1 Gültigkeitsdauer der Anlagekontokarte
Die Anlagekontokarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.11.2 Austausch der Anlagekontokarte
Wenn der Karteninhaber seine Anlagekontokarte mehr als 13 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht verwendet, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, die abgelaufene Anlagekontokarte nur aufgrund des ausdrücklichen Auftrags des Karteninhabers zu erneuern.
Die BAWAG P.S.K. ist bei aufrehtem Kartentrageverhältnis berechtigt, die Anlagekontokarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Anlagekontokarte zur Verfügung zu stellen.

1.11.3 Vernichtung der Anlagekontokarte
Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Anlagekontokarte verpflichtet, die alte Anlagekontokarte zu vernichten. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Anlagekontokarte zu vernichten.

1.11.4 Dauer des Kartentrags
Der Kartentragevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartentragevertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die BAWAG P.S.K. kann den Kartentragevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes kann der Kartentragevertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Anlagekontokarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Anlagekontokarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Anlagekontokarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.11.5 Rückgabe der Ablagekontokarte
Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Anlagekontokarten und mit Beendigung des Kartentrages die jeweilige Anlagekontokarte unverzüglich zurückzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Anlagekontokarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.12 Änderung der Kundenrichtlinien
1.12.1 Änderungen dieser zwischen Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und der BAWAG P.S.K. vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

1.12.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartentragevertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.12.3 Die Änderung der vereinbarten Leistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Ziffer 1.8.1 (Entgeltsänderungen) und 1.8.2. (Änderungen von Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.) geregelt.

1.13 Adressänderungen
Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.14 Rechtswahl
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der BAWAG P.S.K. gilt österreichisches Recht.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KONTOKARTEN-SERVICE

2.1 Benützungsinstrumente
Der Karteninhaber erhält von der BAWAG P.S.K. als Benützungsinstrumente die Anlagekontokarte und einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann die BAWAG P.S.K. mit der Versendung der Anlagekontokarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der BAWAG P.S.K. Anlagekontokarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Die Anlagekontokarte bleibt Eigentum der BAWAG P.S.K.

2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1 Limitvereinbarung

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und die BAWAG P.S.K. vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Anlagekontokarte von Geldautomaten behoben werden kann.

2.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.6 und 1.7 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Anlagekontokarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Anlagekontokarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben) aufweist.

2.4 Pflichten des Karteninhabers

2.4.1 Verwahrung der Anlagekontokarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Anlagekontokarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Anlagekontokarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Anlagekontokarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der BAWAG P.S.K., anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.2 Meldepflicht bei Abhandenkommen der Anlagekontokarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Anlagekontokarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Anlagekontokarte zu veranlassen.

2.5 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Anlagekontokarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6 Sperre

2.6.1 Die Sperre einer Anlagekontokarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“; die Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten www.bankomatkarte.at, www.bawagpsk.com, dem BAWAG P.S.K. eBanking sowie der BAWAG P.S.K. eBanking App entnommen und bei der BAWAG P.S.K. erfragt werden) oder
- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der BAWAG P.S.K.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Anlagekontokarten.

2.6.2 Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Anlagekontokarten bzw. einzelner Anlagekontokarten zu seinem Konto zu beauftragen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Anlagekontokarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.6.3 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Anlagekontokarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers

zu sperren oder die zur Anlagekontokarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Anlagekontokarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Anlagekontokarte besteht; oder
- ▶ wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Anlagekontokarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.